
Rechtliche Rahmenbedingungen zur Steuerung von Kreditinstituten auf Basis der Baseler Empfehlungen

Veranstaltung:

Gesamtbanksteuerung

Dozent:

Dr. Klaus Lukas

Eingereicht von:

Sophia Völkl
26206008
7. Semester Wirtschaftsrecht
ginasophiav@aol.com

Trendelburg, 08.02.2010

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Die Entwicklung von Basel I zu Basel II	3
3 Ziele und Struktur von Basel II	5
3.1 Säule 1	5
3.2 Säule 2	7
3.3 Säule 3	8
4 Umsetzung von Basel II	9
4.1 Innerhalb der EU	9
4.2 Innerhalb Deutschland	9
5 Rechtsgrundlagen zur Steuerung von Kreditinstituten in Deutschland	11
5.1 Das KWG und relevante Verordnungen	11
5.2 § 10 KWG - Rechtliches Beispiel zur Steuerung von Kreditinstituten	13
6 Auswirkungen und Probleme von CRD für Kreditinstitute und KMU	16
6.1 Auswirkungen für Kreditinstitute	16
6.2 Auswirkungen für KMU	17
7 Schlussbetrachtung	19
8 Literatur	20
9 Internetquellen	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRD	Capital Requirements Directive
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
gem.	gemäß
GroMikV	Groß- und Millionenkreditverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
ICAAP	International Capital Adequacy Assessment Process
IRB	Internal Ratings Based Approach
KMU	Klein- und mittelständische Unternehmen
KWG	Kreditwesengesetz
LiqV	Liquiditätsverordnung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRP	Supervisory Review Process
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

1	Die 3 Säulen	5
2	KSA-Risikogewicht für Unternehmen	15

1 Einleitung

Die Bedeutung und Wirkung von Kreditinstituten nahm im Laufe ihrer Entstehung immer mehr zu, so dass sie aus der heutigen Wirtschaft nicht mehr wegzudenken sind¹.

Kreditinstitute haben eine herausragende Bedeutung, da ein Zusammenbruch im Finanzsektor einen Zusammenbruch der gesamten Volkswirtschaft zur Folge haben kann. Der Bankensektor gehört daher mit zum am stärksten reglementierten Wirtschaftssektor, da eine gezielte Steuerung unablässlich ist².

Die Geschäfte von Kreditinstituten sind stets mit einem hohen Risiko konfrontiert, da Kredite immer mit der Gefahr von nicht geleisteten Raten einher gehen. Dabei stehen die Institute stets unter dem Druck, eigene Risikovorsorgen zu treffen und gleichzeitig noch stark im nationalen und internationalen Wettbewerb tätig zu sein. Zudem müssen sie stets die Einhaltung der strengen rechtlichen Vorgaben garantieren.

Im Jahr 1988 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erstmals eine Rahmenvereinbarung über Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute - besser bekannt unter *Basel I*.

Basel I konnte der rasanten Entwicklung im Finanz- und Kreditgeschäft jedoch nicht wie gewünscht standhalten, so dass im Juni 2006 eine erneute Vereinbarung zur neuen Baseler Eigenkapitalempfehlung, *Basel II*, veröffentlicht wurde. Die EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sollen Basel I ablösen und diese durch den Inhalt von Basel II ersetzen. Mit in Kraft treten der Richtlinien im Juni 2006 beginnt daher die praktische Phase von Basel II mit ihren Anforderungen und Neuerungen für Kreditinstitute.

Basel II soll mit seinen drei, sich gegenseitig ergänzenden, Säulen dazu beitragen, dass eine angemessene Eigenkapitalausstattung und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Kreditgeschäft gegeben sind und daher riskante Kredite vermieden werden können.

In Deutschland führt Basel II zu erheblichen rechtlichen Änderungen für Kreditinstitute. Denn das „Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie“ bringt Anpassungen des KWG und der Verordnungen, wie die SolvV und die GroMiKV, mit sich.

Einleitend behandelt das **2. Kapitel** die historische Entwicklung von Basel I hin zu Basel II. Das **3. Kapitel** erläutert darauf aufbauend die Ziele und die Struktur von Basel II und das **4. Kapitel** stellt die Umsetzung in europäisches und natio-

¹Stanislav, Bankrecht, 14.

²Steinbrügge, Optimale Fremdfinanzierung, 13.

nales Recht dar. In dem **5. Kapitel** soll auf die grundsätzlichen Rechtsgrundlagen zur Steuerung von Kreditinstituten in Deutschland eingegangen werden und welche Änderungen sich in Hinblick auf Basel II ergeben. Die Auswirkungen, die sich in Folge der Umsetzung der CRD für die Kreditinstitute selbst, aber auch für KMU ergeben, werden im **6. Kapitel** dargestellt. Eine Schlussbetrachtung schließt die Arbeit im **7. Kapitel** ab.

2 Die Entwicklung von Basel I zu Basel II

Der Begriff „Basel“ vereint die Gesamtheit aller Eigenkapitalvorschriften, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht bis zum heutigen Tag vorgeschlagen worden sind.

Ursprünglich wurde der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht³ von den Zentralbankpräsidenten der G10-Länder⁴ im Jahre 1974 gegründet. Neben den G10-Staaten gehören dem Ausschuss nun auch Argentinien, Korea, Australien, Luxemburg, Mexiko, Brasilien, Russland, China, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Hongkong, Spanien, Indien, Indonesien und die Türkei an. Angesiedelt ist der Basler Ausschuss bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich⁵ in Basel.

Der Anlass für diese Gründung basierte als Reaktion auf die Insolvenz der deutschen Privatbank Herstatt in 1974, aber auch auf der bereits in den 70er Jahren einsetzenden Globalisierung des Bankengeschäfts und der damit verbundenen erschwerten Überwachung der Risikosituationen von international tätigen Kreditinstituten⁶.

Zweck des Ausschusses ist es, Aufsichtsstandards und Empfehlungen für die Bankenaufsicht zu entwickeln. Es handelt sich hierbei um ein reines Beratungsgremium, dem somit keine gesetzgeberische Kompetenz zusteht.

Im Jahre 1988 wurden erstmals die Baseler Eigenkapitalvereinbarungen⁷ (Basel I) veröffentlicht, die einen Rahmen für die Kreditrisikomessung und die Mindestkapitalanforderungen für Kreditinstitute geschaffen haben. Basel I, oder auch der „Baseler Akkord“, trat daraufhin 1992 in Kraft.

Basel I beschäftigte sich vor allem mit der Kreditvergabe, die eine angemessene Unterlegung mit Eigenkapital vorschreibt. Demzufolge muss den gewichteten Risikoaktiva 8% haftendes Eigenkapital zur Abdeckung von Ausfallrisiken vorbehalten werden⁸.

Ziel von Basel I war es, eine angemessene Eigenkapitalausstattung und die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Kreditvergabe und den Kredithandel zu ermöglichen. Dennoch konnten die geschaffenen Regelungen der rasanten Entwicklung im Finanz- und Kreditgeschäft nicht angemessen Rechnung tragen, so dass sich deutliche Schwachstellen und Kritikpunkte zeigten. Denn die Risiken

³Basel Committee on Banking Supervision.

⁴USA, Japan, Kanada, Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Schweden und Schweiz.

⁵Bank for International Settlement.

⁶Cromer/Everling, Rating als Herausforderung, 11.

⁷Baseler Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung.

⁸Deutsche Bundesbank, 12/2006, 69 (70).

der Kreditvergabe konnten nur unzureichend mit Basel I abgebildet und neue Finanzierungsmöglichkeiten nicht angepasst werden⁹.

Im Juni 1999 veröffentlichte der Baseler Ausschuss daraufhin das erste Konsultationspapier zur Neufassung der Eigenkapitalvereinbarung. Im Januar 2001 folgte bereits das zweite und im Mai 2003 das dritte Konsultationspapier. Diese führten im Juni 2004 zur Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung zur neuen Baseler Eigenkapitalempfehlung, auch bekannt unter dem Namen „Basel II“.

Das Grundkonzept von Basel II soll sich für die Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität übertragen lassen, auch wenn Hauptadressaten große, international tätige Banken sind.

Im Jahr 2006 gilt eine Übergangsfrist, in der Basel I und II parallel anzuwenden sind. Ab dem 01.01.2007 tritt Basel II endgültig in Kraft.

⁹*Deutsche Bundesbank.*

3 Ziele und Struktur von Basel II

Basel II baut auf Basel I auf, soll jedoch die alten Schwächen beseitigen¹⁰. Es wird auf die Stärkung der Sicherheit und Solidarität des Finanzsystems abgezielt, jedoch soll durch Basel II die Kapitalanforderungen an Banken noch stärker vom eingegangenen Risiko abhängig gemacht werden und dabei auch neue Entwicklungen am Finanzmarkt und im Risikomanagement der Institute berücksichtigt werden. Die Vergabe von riskanten Krediten soll sich dadurch verringern und eine erneute Bankenkrise verhindert werden¹¹.

Basel II stützt sich im Gegensatz zu Basel I auf insgesamt drei, sich ergänzende, Säulen, die in der Abbildung 1¹² dargestellt sind:

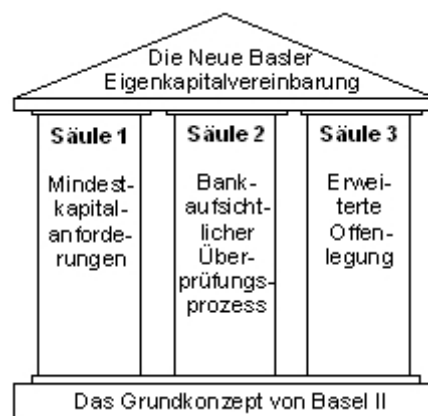


Abbildung 1: Die 3 Säulen

Die Inhalte der drei Säulen sind sehr komplex und sollen daher nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

3.1 Säule 1

Die Säule 1 beinhaltet die Mindestkapitalanforderungen für Banken und soll die Risiken einer Bank bei der Festsetzung des Eigenkapitalniveaus angemessen einbeziehen. Im Verhältnis zu Basel I soll eine angemessenere und genauere Berücksichtigung von Risiken bei der Bemessung der Eigenkapitalausstattung von Banken erfolgen¹³. Es werden Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken betrachtet, für die eine Eigenkapitalunterlegung vorgeschrieben ist. Die Einhaltung

¹⁰Deutsche Bundesbank, 09/2004, 75 (76).

¹¹Deutsche Bundesbank, 12/2006, 69 (70).

¹²Quelle: <http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/images/dreisaehlen.jpg>.

¹³Cromer/ Everling, Rating als Herausforderung, 19.

der Eigenkapitalanforderungen wird wie bisher anhand des so genannten Kapitalkoeffizienten gemessen, der mindestens 8% betragen muss. Die Berechnung wird folgendermaßen vorgenommen¹⁴:

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\sum \text{gewichtete Risikoaktiva Kreditrisiko} + (\text{Anrechnungsbeträge Marktrisiko} + \text{operationelles Risiko}) * 12,5} \geq 8\%$$

Die bisher nur berücksichtigten Kredit- und Marktrisiken werden somit nun um die operationellen Risiken ergänzt.

Unter den *Marktpreisrisiken* werden unvorhergesehene Änderungen des Wechselkurses, der Zinssätze und alle anderen Änderungen von Preisen des Geldmarktes erfasst. Bereits 1996 wurde das Marktrisiko zu den Vereinbarungen hinzugefügt und erfährt durch Basel II keine ausschlaggebenden Veränderungen¹⁵.

Das *operationelle Risiko* wird als „die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten“¹⁶ definiert. D. h. hierunter lassen sich u. a. Betriebsrisiken und außergewöhnliche externe Ereignisse zusammenfassen. Das nun auch operationelle Risiken mitberücksichtigt werden, hängt vor allem damit zusammen, dass die Entwicklung im Bankengeschäft, wie z. B. das Online-Banking, weiterhin rasant verläuft und daher auch operationelle Risiken gesteuert und überwacht werden müssen.

Zur Ermittlung der *Kreditrisiken* wird die Eigenkapitalunterlegung mit Hilfe von internen und externen Ratings bestimmt. Die Kreditinstitute haben somit erstmals die Möglichkeit die Eigenmittelunterlegung auch mit bankinternen Verfahren zu bestimmen. Sie haben daher die Wahl zwischen dem Standardansatz, der die Risikogewichtung anhand externer Ratings festsetzt, und dem IRB-Ansatz, der die Risikogewichtung anhand bankinterner Methoden bestimmt. Der IRB-Ansatz kann weiterhin noch in den IRB-Basisansatz und in den fortgeschrittenen IRB-Basisansatz unterteilt werden.

Um ein bankinternes Rating durchzuführen benötigen die Kreditinstitute jedoch eine aufsichtliche Genehmigung, die nur nach Antrag und Vor-Ort-Überprüfung erteilt werden kann¹⁷.

¹⁴Cromer/Everling, Rating als Herausforderung, 19.

¹⁵Cromer/Everling, Rating als Herausforderung, 20.

¹⁶Baseler Ausschuss - 2. Konsultationspapier, 103.

¹⁷Deutsche Bundesbank, 09/2004, 75 (78 f.).

3.2 Säule 2

Die Säule 2 beinhaltet die aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und -prozesse (SRP) und betont die Notwendigkeit einer qualitativen Bankenaufsicht.

Im Rahmen des SRP werden somit Anforderungen an die Institute und die nationalen Aufsichtsbehörden gestellt. Zu den Kernaufgaben zählt es daher, adäquate Risikosysteme einzuführen und diese durch die Aufsicht überwachen zu lassen¹⁸.

Die Einführung von Risikosystemen erfolgt mittels ICAAP. ICAAP soll gewährleisten, dass die Kreditinstitute über genügend internes Kapital verfügen, um die wesentlichen Risiken abdecken zu können. Weiterhin müssen angemessene Steuerungs-, Leitungs- und Kontrollprozesse, sogenannte „Robust Governance Arrangements“ vorliegen.

Die Überwachung dieser Anforderungen erfolgt durch die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen des SREP.

Ziel des SRP ist das Gesamtrisiko eines Instituts und dessen wesentlichen Einflussfaktoren auf die Risikosituationen zu erkennen. Die Institute sollen bestärkt werden, interne Verfahren zur Beurteilung der institutsspezifischen Risikosituationen zu entwickeln und die angemessene Kapitalausstattung kontinuierlich zu verbessern¹⁹. Zur Einhaltung der Säule 2 wurden zusätzlich vier grundlegende Prinzipien²⁰ aufgestellt, die neben den Empfehlungen Beachtung finden und zur Überprüfung von der Aufsicht angewandt werden sollen:

1. Wirksame Verfahren der Banken zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie Strategien für den Erhalt des Eigenkapitalniveaus;
2. Überprüfung und Bewertung der bankinternen Maßnahmen durch die Bankenaufsicht;
3. Erwartung einer über die Mindestanforderungen der Säule 1 hinausgehenden Eigenkapitalausstattung und die Möglichkeit für die Aufsicht zusätzliches Eigenkapital vorzuschreiben und
4. frühzeitiges Eingreifen der Aufsicht.

¹⁸ Deutsche Bundesbank, 09/2004, 75 (90).

¹⁹ Cromer/Everling, Rating als Herausforderung, 36 f..

²⁰ Volkenner/Walter, 1399 (1400).

Durch SRP wird die Aufsicht in ihrer Funktion gestärkt, da sie beurteilt, wie gut oder auch schlecht die Institute ihren Eigenkapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken abschätzen. Letztendlich entscheidet die Aufsicht, ob Interventionsbedarf besteht²¹.

3.3 Säule 3

Das Ziel der Säule 3 besteht in der Stärkung der Marktdisziplin durch neue, ausführlichere Offenlegungsvorgaben.

Durch die neuen Vorgaben soll die Transparenz der Banken erhöht und so eine verbesserte Vergleichbarkeit der Kreditinstitute erreicht werden. Dessen liegt die Erwartung zugrunde, dass so die finanzielle Stabilität und das Vertrauen der Marktteilnehmer erhöht werden können und infolgedessen das gesamte Finanzsystem gestärkt werden kann²². Für Institute verstärkt sich daher der Anreiz, ihre Risiken zu kontrollieren und zu steuern.

Vorgegeben ist, dass die Offenlegung halbjährlich zu erfolgen hat und diese in Kern- und ergänzende Informationen zu unterteilen ist²³.

²¹ *Cromer/Everling*, 36.

²² *Cromer/Everling*, Rating als Herausforderung, 39.

²³ *Baseler Ausschuss - 2. Konsultationspapier*, 127 ff..

4 Umsetzung von Basel II

Die Empfehlungen des Baseler Ausschusses haben, wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, keinen rechtsetzenden Charakter. Um eine Umsetzung der Empfehlungen in Deutschland zu erreichen, musste somit zuerst eine Umsetzung in europäisches Recht erfolgen.

4.1 Innerhalb der EU

Parallel zu den Baseler-Verhandlungen beriet die Europäische Kommission daher seit 1999 eigene Vorschläge, in Anlehnung an die Vorgaben des Baseler Ausschusses, zur Modernisierung der Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie. Dies führte zur EU-rechtlichen Neufassung der Eigenmittelanforderungen und damit zur Verabschiedung am 14. Juni 2006 der neugefassten Bankenrichtlinie²⁴ und der ebenfalls neugefassten Kapitaladäquanzrichtlinie²⁵.

Auf EU-Ebene erfolgten im Vergleich zum neuen Basler Akkord einige Änderungen in der Neufassung der EU-Eigenmittelanforderungen. Im Wesentlichen folgt die EU aber den Empfehlungen des Basler Ausschusses, so dass man die EU-Richtlinien und die neuen Baseler Eigenkapitalregeln als äquivalent bezeichnen kann²⁶.

Die Umsetzung von Basel II in verbindliches Recht erfolgte somit durch Verabschiedung der EG-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG zum 14. Juni 2006. Beide zusammen können auch als CRD bezeichnet werden.

Damit diese Richtlinien auch national angewendet werden können, musste in allen Mitgliedsstaaten der EU bis Anfang Januar 2007 eine Umsetzung in das nationale Recht erfolgen.

4.2 Innerhalb Deutschland

Gemäß Art. 249 EGV sind Richtlinien für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Es wird jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel der Umsetzung überlassen. Zwingend ist aber die Frist zu beachten, innerhalb derer die Richtlinien von dem Mitgliedsland in das nationale Recht umzusetzen sind. Die Richtlinien stellen einen in-

²⁴Richtlinie 2006/48/EG.

²⁵Richtlinie 2006/49/EG.

²⁶Deutsche Bundesbank, 12/2006, 69 (71).

haltlichen Rahmen dar, aber darüber hinaus haben die Mitgliedsstaaten einen Handlungsspielraum bei der Umsetzung.

Zur Vorbereitung der Umsetzung wurde durch die Bankenaufsicht der Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“ und verschiedene Fachgremien im Jahr 2003 gebildet. Die BaFin und die Bundesbank sind überein gekommen, dass dieser ab 01. Mai 2007 weiterhin fortgesetzt wird durch den „Arbeitskreis Bankenaufsicht“.

In Deutschland werden die neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Risikoeinschätzungen mit dem „Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie“ umgesetzt. Dadurch ergeben sich umfassende Anpassungen des KWG.

Durch die Anpassung des KWG werden die grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die Rechtsgrundlagen für die SolvV, die GroMiKV und auch die zu beachtende LiqV geschaffen.

Die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 werden daher durch Änderungen des KWG und vor allem durch den Erlass der SolvV umgesetzt. Für die Umsetzung der Säule 2 ist die Anpassung des § 25a KWG und die Veröffentlichung der MaRisk erfolgt. Der Inhalt von Säule 3 wird durch Einfügen des neuen § 26a KWG in Verbindung mit Teil 5 der SolvV in nationales Recht umgesetzt.

5 Rechtsgrundlagen zur Steuerung von Kreditinstituten in Deutschland

Kreditinstitute in Deutschland sind vor allem Dienstleistungsbetriebe, deren wichtigste Funktion die Kreditvergabe ist, vor allem im Bereich der Regionalbanken. Sämtliche Bankgeschäfte sind dabei mit Risiken behaftet. Insbesondere die Kreditvergabe, da diese mit Kreditausfallrisiken einhergeht. Die Tätigkeiten der Kreditinstitute müssen daher durch rechtliche Regelungen gesteuert werden, um vor allem die Kreditausfallrisiken gering zu halten. Den Rahmen dafür schafft das KWG mit seinen ergänzenden Verordnungen.

Zunächst soll in diesem Kapitel auf die allgemeinen Grundlagen des KWG und die ergänzenden Verordnungen eingegangen werden, bevor der § 10 KWG als rechtliches Beispiel zur Steuerung von Kreditinstituten erläutert wird.

5.1 Das KWG und relevante Verordnungen

Das KWG bezieht sich auf Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen. Das ursprüngliche Gesetz trat bereits am 01. Januar 1935 aufgrund der damaligen Bankenkrise in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherung und Funktionsfähigkeit des Finanzsektors zu erhalten und die Gläubiger vor dem Verlust ihrer Einlagen zu schützen.

Unter Beachtung der marktwirtschaftlichen Grundsätze obliegt den Geschäftsleitern die alleinige Verantwortung für ihre geschäftspolitischen Entscheidungen. Eingeschränkt wird deren Tätigkeit somit nur durch qualitative und quantitative Rahmenbestimmungen und der Pflicht zur Offenlegung der Bücher.

Das KWG legt den Institutionen daher Restriktionen auf, mit deren Hilfe die Risiken des Bankgeschäfts begrenzt werden sollen²⁷.

Das KWG ist in insgesamt sieben Abschnitte unterteilt, die folgendermaßen aufgebaut sind:

1. Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften §§ 5 - 10
2. Zweiter Abschnitt - Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Unternehmen §§ 10 - 31

²⁷Stanislav, Bankrecht, 17 f..

3. Dritter Abschnitt - Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute §§ 32 - 51
4. Vierter Abschnitt - Besondere Vorschriften für Finanzkonglomerate §§ 51a - 51c
5. Fünfter Abschnitt - Sondervorschriften §§ 52 - 53e
6. Sechster Abschnitt - Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften §§ 54 - 60a
7. Siebter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften §§ 61 - 64

Insbesondere der Zweite und der Dritte Abschnitt sind für die Steuerung von Instituten heranzuziehen.

Im dritten Abschnitt werden grundlegende Anforderungen behandelt, z. B. wird gem. § 32 KWG geregelt, welche Voraussetzungen ein Institut erfüllen muss, um überhaupt zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu werden und eine Erlaubnis zu erhalten.

Der zweite Abschnitt regelt u. a. die Anforderungen an die Eigenmittel gem. § 10 KWG und die Liquidität von Instituten gem. § 11 KWG, aber auch Allgemeines zu den Kreditgeschäften. Auch werden hierunter die Pflichten zur Offenlegung gem. § 26a KWG gefasst.

Das KWG ist ein sehr komplexes und umfassendes Gesetz, da Inhalte einzelner Paragraphen in Verordnungen konkretisiert werden. Der § 10 KWG wird in der SolvV, der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen konkretisiert. Nach den Vorschriften der SolvV müssen die Institute ihre Adressrisiken, ihre operationellen Risiken sowie ihre Marktpreisrisiken quantifizieren und mit Eigenmitteln unterlegen. Zur Unterlegung von Adressrisiken und operationellen Risiken wird dabei nur Kern- und Ergänzungskapital verwendet, bei Marktpreisrisiken dürfen darüber hinaus auch Drittrangmittel verwendet werden²⁸.

Die Anforderungen an die Liquidität eines Kreditinstituts gem. § 11 KWG werden in der LiqV konkretisiert. Diese regelt die Anforderungen, die ein Kreditinstitut für die jederzeitige ausreichende Liquidität erfüllen muss.

Weiterhin hat zur Steuerung der Groß- und Millionenkreditvergabe²⁹ gem. §§ 13, 14 KWG vierteljährlich eine Anzeige bei der Deutschen Bundesbank zu erfolgen. Die Anforderungen der §§ 13, 14 KWG werden hierfür in der GroMiKV, der Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten

²⁸Deutsche Bundesbank.

²⁹Als Großkredite gelten Kredite an Kreditnehmer, die mindestens 10% des haftenden Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel erreichen oder übersteigen, als Millionenkredit gilt wenn der einem Kreditnehmer gewährte Kredit mindestens 1,5 Mio.€ beträgt.

im Bereich der Groß- und Millionenkreditvorschriften des KWG, geregelt. Zudem sind auch die in § 25a KWG geforderten Anforderungen an das Risikomanagement konkretisiert worden, nicht in einer Verordnung, aber in einem Rundschreiben der BaFin. Die MaRisk wurden durch das Rundschreiben 15/2009 vom 14.08.2009 als verbindliche Vorgabe erlassen und sind zur Auslegung des § 25a KWG heranzuziehen.

5.2 § 10 KWG - Rechtliches Beispiel zur Steuerung von Kreditinstituten

Die Vergabe von Krediten wird durch rechtliche Regelungen eingeschränkt, um zu verhindern dass diese unbegrenzt erfolgen kann. Das maximale Kreditvolumen eines Instituts wird durch § 10 KWG i. V. m. der SolvV vorgegeben und bindet diese an das aufsichtsrechtlich ausgewiesene Eigenkapital. Kreditinstitute können daher maximal das 12,5-fache ihres Eigenkapitals als Kredit herausgeben. D. h. generell ist ein Kreditinstitut verpflichtet, zur Steuerung der eingegangenen Risiken ein angemessenes Eigenkapital nachzuweisen³⁰.

Der § 10 KWG kann daher auch als Sicherheits- und Liquiditätsvorschrift bezeichnet werden. Die Angemessenheit der Eigenmittel eines Kreditinstituts entscheidet nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den vom Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank zusammen erlassenen Grundsätzen. Die Eigenmittel haben vor allem eine Haftungs- und Begrenzungsfunktion, da Verluste aufgefangen und risikobehaftete Aktivgeschäfte begrenzt werden sollen³¹.

Die anrechenbaren Eigenmittel lassen sich dabei unterteilen in haftendes Eigenkapital und die Drittrangmittel. Das haftende Eigenkapital kann jedoch zusätzlich noch in Kern- und Ergänzungskapital gegliedert werden. Kernkapital und Ergänzungskapital bilden nach Abzug bestimmter Beteiligungspositionen an anderen Instituten das haftende Eigenkapital. Jedoch sind das Ergänzungskapital und die Drittrangmittel bei der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel nur begrenzt berücksichtigungsfähig³².

Sämtliche Risiken müssen bei der Eigenmittelunterlegung von den Kreditinstituten berücksichtigt werden. Die Kreditrisiken spielen bei der Ermittlung des angemessenen Eigenkapitals eine besondere Rolle, da zu deren Ermittlung in- und externe

³⁰Steinbrügge, Optimale Fremdfinanzierung, 5 f..

³¹Stanislav, Bankrecht, 21 ff..

³²Steinbrügge, Optimale Fremdfinanzierung, 19; Deutsche Bundesbank.

Ratings herangezogen werden. Zur Ermittlung des Risikogewichts für Kreditrisiken stehen den Instituten daher der Kreditrisiko-Standardansatz, der einfache IRB-Ansatz und der fortgeschrittene IRB-Ansatz zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Risikogewichte nach dem Kreditrisiko-Standardansatz sind die Vorschriften der SolvV heranzuziehen. Denn § 8 SolvV lässt sich folgende Berechnung entnehmen:

$$\text{Darlehensbetrag} * \text{KSA} - \text{Risikogewicht} * 0,08 = \text{Eigenmittel zur Kreditrisikounterlegung}$$

Zur Ermittlung des Kreditrisikogewichts muss der Kreditnehmer zunächst einer Forderungsklasse gem. §§ 24, 25 SolvV zugeordnet werden. Mit Hilfe der Forderungsklasse kann der Kreditnehmer dann einem Risikogewicht gem. §§ 26 - 40 SolvV zugeordnet werden.

Im Folgenden soll ein gewähltes Beispiel die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken anhand des Kreditrisiko-Standardansatzes verdeutlichen: Ein Unternehmen, das seinen Sitz in Kassel hat, möchte einen Kredit in Höhe von 100.000€ aufnehmen. Ein externes Rating ist allerdings nicht erfolgt. Auch liegen keine Sicherheiten vor, die die Bonität des Unternehmens erhöhen könnten. Zunächst muss das Unternehmen einer Forderungsklasse zugeordnet werden. Unternehmen sind generell unter § 25 I Nr. 8 SolvV gefasst. Dieser verweist auf § 33 SolvV, der zur Risikogewichtung heranzuziehen ist. Da hier allerdings kein externes Rating vorliegt, bestimmt sich die Risikogewichtung nach § 33 Nr. 2 SolvV.

D. h. man geht hier von einem generellen Risikogewicht von 100% aus, zu dem das Risikogewicht des Landes, in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinzu addiert wird. Da das Unternehmen seinen Sitz in Kassel hat, also in Deutschland, und Deutschland ein Risikogewicht von 0% zugeordnet wird, wird zur Ermittlung ein Risikogewicht von 100% herangezogen.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

$$100.000€ * 100% * 0,08 = 8.000€$$

Für diesen Kredit hat das Kreditinstitut somit Eigenmittel in Höhe von 8.000€ bereit zu stellen.

Wenn sich nun das gleiche Unternehmen einem externen Rating unterziehen würde, ergibt sich eine gänzlich andere Summe die das Kreditinstitut zur Eigenmittelunterlegung bereithalten muss. Das Unternehmen wird mit dem Ergebnis B+ bis B- geratet. Gem. § 33 Nr. 1 SolvV kann dieses Ergebnis nun einer Bonitätsstufe zugeordnet werden, der dann das Risikogewicht zur Berechnung entnommen werden

kann. Insgesamt kann man für Unternehmen zwischen sechs Bonitätsstufen unterscheiden. Deutlich wird dies in der folgenden Abbildung 2³³:

Tabelle 9
(zu § 33 Nr. 1 Buchstabe b, § 36 Abs. 1 Nr. 1)
KSA-Risikogewicht Unternehmen nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung;
KSA-Risikogewicht Investmentanteile

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %

Abbildung 2: KSA-Risikogewicht für Unternehmen

Ein Ratingergebnis B+ bis B- ist der Bonitätsstufe 5 zuzuordnen, d. h. zur Berechnung ist nun ein Risikogewicht von 150% heranzuziehen. Für diese zweite Variante ergibt sich somit folgende Berechnung:

$$100.000\text{€} * 150\% * 0,08 = 12.000\text{€}$$

Das Kreditinstitut muss für diesen Kredit somit Eigenmittel in Höhe von 12.000€ bereithalten, um die Kreditrisiken abzudecken.

³³Quelle: Anhang 1, Tabelle 9 SolvV.

6 Auswirkungen und Probleme von CRD für Kreditinstitute und KMU

Die Änderungen im KWG und den ergänzenden Verordnungen, die aufgrund der Einführung des CRD entstehen, stellen vor allem die KMU, aber auch die Kreditinstitute, vor eine Reihe von Problemen.

In diesem Kapitel sollen die schwerwiegendsten Auswirkungen für Kreditinstitute und KMU aufgezeigt werden.

6.1 Auswirkungen für Kreditinstitute

Für Kreditinstitute war die Kreditvergabe unter Basel I sehr einfach strukturiert. Denn unabhängig von der Bonität galt ein einheitlicher Hinterlegungssatz von 8% des Kreditvolumens. D. h. es erfolgte eher selten eine individuelle Anpassung der Kreditkonditionen an die Kreditnehmer.

Die Auswirkungen der CRD führen dazu, dass bei guter Bonität des Kunden die Institute weniger Eigenkapital binden müssen. So haben gut positionierte Institute die Möglichkeit ihr Kreditvolumen zu erweitern. Bei Kreditinstituten in strukturschwachen Regionen oder aber auch bei generell schlecht positionierten Banken, die vermehrt mit schlechten Kreditrisiken auskommen müssen, kann dies aber zu einer starken Reduzierung des Kreditvolumens führen³⁴.

Auch das Rating stellt Institute vor Probleme. Gerade für KMU ist das externe Rating nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich, so dass die mittelstandsorientierten Institute ein internes Bewertungssystem aufbauen müssen. Dies bringt gerade für diese Institute erhebliche Kosten und Aufwand mit sich, da sie für die Einführung dieser Systeme in keinerlei Weise gerüstet sind. Zudem impliziert die umfangreichere Kreditwürdigkeitsprüfung erhebliche Kostenbelastungen die zuvor nicht berücksichtigt werden mussten. Im Extremfall kann sich dies auch auf die Existenz des Instituts auswirken.

Mit Hilfe der internen Verfahren soll eine einheitliche, transparentere und standardisierte Kreditvergabe erfolgen. Dies führt aber auch dazu, dass die Kreditnehmer ihr Ergebnis mitgeteilt bekommen möchten, um die Bewertung, d. h. die Einteilung ihrer Bonitätsstufe bzw. ihr Risikogewicht mit den Einstufungen anderer Instituten vergleichen zu können. Für den Kreditnehmer besteht somit die Möglichkeit

³⁴Ver.di - Wirtschaftspolitische Informationen, 11.

günstigere Konditionen herauszuhandeln. Gerade im Bereich der mittelständischen Institute führt dies zu einer starken Erhöhung des Wettbewerbsdruck³⁵.

6.2 Auswirkungen für KMU

Besonders die KMU sind von der Umsetzung der CRD betroffen, was verheerende Auswirkungen hat, da die KMU in Deutschland eine bedeutende Rolle spielen.

Denn sie erbringen ca. 53% der Wertschöpfung der Deutschen Volkswirtschaft.

Die KMU in Deutschland haben generell eine sehr schwache Eigenkapitalausstattung, so dass die Finanzierung regelmäßig über langfristige Bankkredite erfolgt, die zu einem sehr engen Verhältnis zwischen den KMU und den Geschäftsbanken führt³⁶.

Eine direkte Finanzierung über den Kapitalmarkt ist eher die Ausnahme und wird auch in naher Zukunft nicht verstärkt werden, da dies unverhältnismäßig große Kosten mit sich bringen würde³⁷.

Unter Basel I wurde das Kreditvolumen unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers (Schuldners) einheitlich mit 8% Prozent Eigenkapital unterlegt. So konnte auch ein einheitlicher Zinssatz angeboten werden.

Durch die CRD werden die Zinssätze dem individuellen Risiko des Kreditnehmers angepasst, d. h. die Kredite mit schlechten Risiken gehen mit einer höheren Eigenkapitalbelastung einher und können nur noch gegen höhere Zinssätze vergeben werden. Demzufolge können einzelne KMU, die mit guter Bonität ausgestattet sind, geringere Zinssätze erwarten, da sie zur Reduzierung der Eigenkapitalbelastung von Instituten beitragen.

Problematisch ist also, dass Kredite für die Mehrheit der KMU definitiv teurer geworden sind und so auch die Gefahr steigt, von einer Insolvenz betroffen zu sein³⁸.

Welche genaue Krediterhöhung für KMU durch Umsetzung der CRD besteht, kann nicht abschließend festgestellt werden, da nicht direkt in die Preiskalkulation eingegriffen wird und dies auch von der wettbewerbsorientierten Preisgestaltung der Kreditinstitute abhängig ist³⁹.

Aber auch die Ratings, mit denen die Bonität der KMU beurteilt werden soll, bringt Probleme für diese mit sich. Generell sollten KMU das Rating als eine Art Gütesiegel oder Zertifikat betrachten, das Stärken und Schwächen aufzeigt und erkennt,

³⁵Ver.di - Wirtschaftspolitische Informationen, 14.

³⁶Ver.di - Wirtschaftspolitische Informationen, 9.

³⁷Steinbrügge, Optimale Fremdfinanzierung, 4.

³⁸Ver.di - Wirtschaftspolitische Informationen, 15 f..

³⁹Steinbrügge, Optimale Fremdfinanzierung, 8.

und somit auch betriebswirtschaftlich berät.

Für KMU ist jedoch hauptsächlich nur das interne Rating der Banken möglich, da ein externes Rating bereits bei der ersten Erstellung Kosten von bis zu ca. 60.000€ mit sich bringt. Lässt sich ein KMU extern raten, so würde es vorrangig mit den Klassen BBB+ bis B- beurteilt werden, was dann auch meist zu deutlich schlechteren Kreditkonditionen, bzw. zu gleichen Konditionen wie unter Basel I, führen würde⁴⁰. Denn wenn man diese Ratingergebnisse den einzelnen Bonitätsstufen zuteilt, die in der Abbildung 2 aufgelistet sind, bringt dies für die KMU ein KSA-Risikogewicht in Höhe von 100%, bzw. 150% mit sich.

Daraus resultierte auch, dass die KMU mit den höchsten Steigerungsraten der Kreditkonditionen, nach Umsetzung der CRD, zurecht kommen mussten.

Die schwerwiegendste Auswirkung für KMU besteht wohl darin, dass sie teilweise gar keinen Kredit mehr von den Instituten aufgrund ihrer schlechten Bonität und den damit einhergehenden sehr hohen Risiken erhalten. Man spricht dabei auch von einer Kreditklemme.

Es lässt sich hierbei nicht abschätzen, welchen Teil die momentan noch bestehende Finanzkrise zur Kreditklemme der KMU beigetragen hat. Jedoch besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen der Umsetzung der CRD und der jetzigen Kreditklemme und der damit auch einhergehenden steigenden Insolvenzveröffentlichungen von KMU. Denn auch in der Politik ließen sich im letzten Jahr vermehrt Stimmen vernehmen, wie die der SPD-Landtagsfraktionsvorsitzenden Claus Schmiedel, Thorsten Schäfer-Gümbel und Franz Maget⁴¹, die für eine vorübergehende Aussetzung der Baseler Inhalte plädierten, um die Kreditklemme zu überwinden.

Für die KMU steigt somit generell der Druck, ein bestmögliches Ratingergebnis bzw. die Zuteilung eines niedrigen Risikogewichtes zu erhalten um Kredite zu guten Konditionen zu erlangen und damit auch die Existenz des Unternehmens zu sichern.

⁴⁰Cromer/Everling, Rating als Herausforderung, 186.

⁴¹Spiegel Online, vom 21.06.2009.

7 Schlussbetrachtung

Durch die Einführung der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom 31.12.2006 ändern sich auch für die Steuerung von deutschen Kreditinstituten die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die deutschen Kreditinstitute sind durch die Umsetzung der CRD dazu angehalten worden, die Kapitalanforderungen stärker vom eingegangenen Risiko abhängig zu machen und auch die Anforderungen an das Risikomanagement zu erhöhen. Dennoch wird die Bankenregulierung nicht auf dem Stand dieser Rahmenbedingungen verharren, sondern sich insbesondere durch die momentan noch andauernde Finanzkrise weiter verändern, um sich an die aktuellen Entwicklungen im Finanzmarkt anzupassen.

Am 08.12.2009 und 09.12.2009 tagte der Baseler Ausschuss in London und verhandelte dabei über die fortschreitende Entwicklung und Einführung von Basel III. Im Fall einer erneuten Bankenkrise, mit der stets gerechnet werden kann, soll Basel III die negativen Auswirkungen deutlich einschränken.

Basel III wird daher zu einer rechtlichen Verschärfung für die Steuerung von Kreditinstituten führen. Geplant ist, dass die Umsetzung bis Ende 2012 erfolgen soll. Inhaltlich soll Basel III u. a. die Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen, den Aufbau von Kapitalpuffern und die Einführung einer Verschuldungsquote mit sich bringen.

Fraglich ist jedoch ob diese Regulierung letztlich zum Ziel führt, nämlich die Risiken zu mindern, oder ob die negativen Auswirkungen das angestrebte Ziel übertreffen. Denn schon durch Umsetzung der CRD und damit der Inhalte der drei Säulen, sind gravierende negative Auswirkungen entstanden, wie die momentane Lage der KMU in Deutschland zeigt.

Die Politik sollte diese Auswirkungen in ihre Überlegungen mit einbeziehen und sich kritisch damit auseinandersetzen - nicht nur auf nationaler, sondern internationaler Ebene. Denn auch eine Überregulierung kann zum Problem für die Steuerung von Kreditinstituten und damit zusammenhängend auch für die Wirtschaft werden. Eine eindeutige Einschätzung der Auswirkungen gibt es nicht, jedoch muss das Für und Wider immer wieder abgewogen und neu in Frage gestellt werden. Es darf nicht vergessen werden, dass Kreditinstitute mit der Funktion der Kreditvergabe unersetzbar für die Wirtschaft bleiben und der Zugang zu diesen grundsätzlich für alle ermöglicht werden muss.

8 Literatur

Cromer, Simone/Everling, Oliver: Rating als Herausforderung für Mittelstand und Banken: Basel II und seine Auswirkungen. 1. Auflage. München: IWK, Institut für Wirtschaftsanalyse und Kommunikation, 2001 (zitiert: *Gromer/Everling*, Rating als Herausforderung).

Deutsche Bundesbank: Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute. Monatsbericht September, 2004, 75–100 (zitiert: *Deutsche Bundesbank*, 09/2004).

Deutsche Bundesbank: Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute. Monatsbericht Dezember, 2006, 69–91 (zitiert: *Deutsche Bundesbank*, 12/2006).

Stanislav, Tobias: Bankrecht - schnell erfasst. 1. Auflage. Berlin: Springer, 2006 (zitiert: *Stanislav*, Bankrecht).

Steinbrügge, Jens: Optimale Fremdfinanzierung nach Basel II. 1. Auflage. Wiesbaden: Gabler, 2008 (zitiert: *Steinbrügge*, Optimale Fremdfinanzierung).

Volkener, Thomas/Walter, Karl-Friedrich: Die Endfassung der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (BaselIII). DStR, 2004, Heft 33, 1399–1404.

9 Internetquellen

Baseler Ausschuss - 2. Konsultationspapier: Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung - 2. Konsultationspapier. Stand: 2001, online unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/rules_translation.pdf, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Baseler Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen. Stand: Juli 1988, online unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf>, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Deutsche Bundesbank: Allgemeine Informationen zu Basel II und der Bankenaufsicht. Online unter: <http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht.php>, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Richtlinie 2006/48/EG: Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). Online unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/2006_48_eg.pdf, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Richtlinie 2006/49/EG: Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung). Online unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/2006_49_eg.pdf, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Spiegel Online: Finanzkrise - SPD-Politiker wollen Basel-II-Regeln aussetzen. Online unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,631642,00.html>, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Ver.di - Wirtschaftspolitische Informationen: Rating, pricing, risking? - Folgen veränderter Unternehmensfinanzierung durch Basel II. Stand: 2003, online unter: http://www.verdi.de/wipo/wirtschaftspolitische_informationen/data/folgen_veraenderter_unternehmensfinanzierung_durch_basel_ii, zuletzt eingesehen am 02.02.2010.

Versicherung

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Trendelburg, 08.02.2010

Unterschrift